

I.

Ueber den

gegenwärtigen Standpunkt der Strafgesetzgebung

mit Prüfung

der Fortschritte derselben in Beziehung auf die neuesten Gesetzgebungsarbeiten in Deutschland, in Frankreich, Belgien, der Schweiz, Italien und Portugal,

mit besonderer Rücksicht auf die richtige Anwendung der Rechtsprüche der obersten Gerichtshöfe

von Mittermaier.

(Fortsetzung des Aufsatzes Nr. XXIV. im vorigen Hefte.)

Eines der neuesten Strafgesetzbücher des Auslandes ist der am 10. December 1852 für Portugal verkündete **Codigo penal**. Ein Vorbericht der zur Bearbeitung des Entwurfs 1845 und wieder 1850 niedergesetzten Commission spricht aus, daß die Commission von dem Grundsatz geleitet wurde, daß wegen der unendlichen Verschiedenheit der Umstände, welche die Verschuldung erhöhen oder vermindern, und selbst in jedem einzelnen Falle höchst verschiedenartig wirken, dem Ermessen der Richter einen großen Raum geben wollte, so daß der Richter nur durch ein Maximum und Minimum und gewisse allgemeine Regeln geleitet werden muß. Die Commission erklärt, daß eine Befugniß zu einer immer gefährlichen analogischen Anwendung der Strafgesetze nicht gestattet werden darf.